Stadt Herford

Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 4.31 (B 61)

Am Pulverturm

Gemarkung Herford — Maßst. 1 : 500 — Flur Nr. 2,3 u. 26

Darstellung

vorhanden: schwarz — neue Festsetzung: rot

- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie (§ 23 (2) BNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BNVO)
- Bebauungstiefe (§ 23 (4) BNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung untersch. Nutzung
- Überschwemmungsgeb. mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Höhenangaben

- Private Grünfläche
- Fläche mit Bindung für Bepflanzung
- Öffentl. Grünfläche
- Grünfläche (Parkanlage)
- Verkehrsflächen

Entwässerungsanlagen

- Kanalschacht
- Strassensinkkasten
- Gemeinbedarfsflachen
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- dem Denkmalschutz unterliegende Gebiete oder baul. Anlagen

	BNVO.		BNVO.
WS Kleinsiedlungsgebiet	(§2)	vorh. Gebäude	
WR Reines Wohngebiet	(§3)	III Zahl der Vollgeschosse	(§18)
WA Allgemeines Wohngeb.	(§4)	GRZ Grundflachenzahl	(§19)
MI Mischgebiet	(§6)	GFZ Geschossflachenzahl	(§20)
MK Kerngebiet	(§7)	BMZ Baumassenzahl	(§21)
GE Gewerbegebiet	(§8)	o offene Bebauung	(§22)
GI (I-III)Industriegeb.	(§9)	g geschl. Bebauung	(§22)
abzubrechende Gebäude/ Gebäudeteile		zu erhaltende Bäume	

Die Planung entworfen: (LS) gez. Ahls — Stadt. Oberbaurat

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit den Katasterkarte des Katasters übereinstimt und die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Herford, den 3. 12. 62
Vermessungs- und Katasteramt
(LS) gez. Schlegtendal
Stadtobervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäss §2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBl. I S. 341) ~~und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.1.1952 (GV.NW.S. 167)~~ durch Beschluss des Rates der Stadt Herford am 1. 3. 63 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Schober
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Text und Begründung gemäss § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. 3. 63 bis 22. 4. 63 Öffentlich ausgelegen. Die Art und Dauer der Auslegung sind am 15. 3. 63 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herford, den 23. 4. 63
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
(LS) gez. Hartmann

Gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmige ich diesen Bebauungsplan.

Detmold, den 13. 4. 64
Der Regierungspresident
Im Auftrage
(LS) gez. von John

A.Z.: 34.30.11 - 02/88

Dieser genehmigte Plan mit Begrundung hat gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 1. 6. 64 bis 15. 6. 64 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 30. 5. 64 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herford, den 16. 6. 64
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Schober
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist heute gem. § 10 BBauG v. 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates als Satzung beschlossen worden.
Herford, den 28. 2. 64
Im Auftrage des Rates der Stadt Herford
(LS) gez. Dr. Schober
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 30. 5. 64 wird bescheinigt.
Herford, den 2. 2. 84
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Stand: 30. 4. 92

— — Grenze Überschwemmungsgebiet

Text zum Bebauungsplan Nr. 4.31 „Am Pulverturm":

1. Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs. 3.
2. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 17 (5) der Baunutzungsverordnung können im Einzelfall zugelassen werden.
3. Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237) allgemein zulässig.
4. In der Bindung für Bepflanzung entlang der Arndtstraße ist die Befestigung von Grundstückszufahrten und die Schaffung einer Umfahrt um das Fernmeldeamtsgebäude zulässig.
5. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Teilflächen der Flurstücke 3 und 76 sollen für die Allgemeinheit als Fußwegfläche zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll diese Fläche mit Leitungsrechten für folgende Erschließungsträger belastet werden:

   "Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg (Stromkabel), Stadtwerke Herford (Gasleitungen, Trinkwasserleitungen, Steuerkabel), Bundespost (Fernmeldekabel, Kabelkanal) und die Stadt Herford (Abwasserkanal).

   Das Leitungsrecht erstreckt sich auch auf Nebenanlagen der Leitungen (z.B. Schächte, Schieber). FÜr das Befahren mit Fahrzeugen aller Art soll die Teilfläche den Eigentümern, Mietern und Besuchern des Grundstücks "Auf der Freiheit 7" (Amtsgericht) zur Verfügung stehen."
6. Der mögliche Anbau an das ehemalige Postgebäude Auf der Freiheit 1 darf mit der senkrechten Außenwand die Höhe des Dachgesimses des alten Postgebäudes nicht überschreiten. Für den Anbau ist nur ein Mansarddach zulässig. *Der First des Anbaues muß gegenüber dem First des Altbaues mindestens 1,70m niedriger sein.*

ST. A. 62

2. Fw. 92 He